

Dr. jur. Kirsten Valentin

**Die gemeinschaftsrechtliche Haftung
der Mitgliedstaaten der EG für
grenzüberschreitende Umweltschädigungen**

Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung einer
Theorie der Rechtsprinzipien des Europäischen
Gemeinschaftsrechts



R. S. SCHULZ

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	17
I. Einleitung	23
1. Zum Untersuchungsgegenstand	23
2. Zum Gang der Untersuchung	25
II. Die gemeinschaftsrechtliche Relevanz der Frage einer Haftung der Mitgliedstaaten der EG für grenzüberschreitende Umweltschädigungen	27
III. Die rechtliche Grundlage für eine mögliche Haftung der Mitgliedstaaten der EG für grenzüberschreitende Umweltschädigungen	35
1. Völkerrechtliche Betrachtungsweise: (Subsidiäre) Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen	35
2. Integrationsrechtliche Betrachtungsweise: Ausschließlichkeitsanspruch des Europäischen Gemeinschaftsrechts	36
3. Die Auffassung des EuGH	39

4. Aus dem Befund, daß als rechtliche Grundlage für eine mögliche Haftung der Mitgliedstaaten der EG für grenzüberschreitende Umweltschädigungen nur der Gemeinschaftsrechtsordnung immanente (ungeschriebene) Rechtsprinzipien in Betracht kommen, resultierende Notwendigkeit der Entwicklung einer Theorie der Rechtsprinzipien des Europäischen Gemeinschaftsrechts 41

IV. Theorie der Rechtsprinzipien des Europäischen Gemeinschaftsrechts 43

1. Der Begriff des Rechtsprinzips 43
- a) Herkömmliche Begriffsbestimmungen 43
 - b) Neuere rechtstheoretische Begriffsbestimmungen 44
 - c) Zugrundelegung der von R. Alexy vorgenommenen Begriffsbestimmung 45
2. Der Geltungsgrund der Rechtsprinzipien des Europäischen Gemeinschaftsrechts 47
- a) Der Geltungsgrund der Prinzipien geschriebenen Gemeinschaftsrechts 47
 - b) Der Geltungsgrund der Prinzipien ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts 48
 - aa) Art. 164 und/oder Art. 215 II EWG-Vertrag 48
 - bb) Rechtsverweigerungsverbot 51
 - cc) Gewohnheitsrechtliche Anerkennung 53

	Seite
dd) Rezeptionsfiktion aufgrund eines hypothetischen Geltungswillens der Mitgliedstaaten der EG	53
ee) Ideeller Anspruch normativer Verpflichtung und Realität ihrer Verwirklichung im Leben der Gemeinschaft (K. M. Meessen)	55
ff) Unmittelbare Ableitbarkeit aus dem Gerechtigkeitsprinzip (H.- W. Rengeling)	55
gg) Eigener Erklärungsansatz: Geltung kraft der materialen Richtigkeit ihres rechtsgedanklichen Gehalts (rechtsethischer Verbindlichkeitsgrund)	55
3. Der Rang der Rechtsprinzipien in der gemeinschaftsrechtlichen Normenhierarchie	61
4. Die Eigenschaft der Rechtsprinzipien als autonome Rechtsquellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts	63
a) Deskriptive Feststellung ihres Charakters als eigenständige Rechtsquellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts	64
b) Normative Begründung ihrer autonomen Rechtsquelleneigenschaft	64
aa) Rechtsverweigerungsverbot?	64
bb) Bedingung der Möglichkeit einer Schließung von »Lücken«	65
c) Zur Auffassung, daß nicht die Rechtsprinzipien, sondern das »Richterrecht« als Rechtsquelle anzusehen sei	69

	Seite
d) Konsequenzen des Charakters der Rechtsprinzipien als eigenständige Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Frage, was neben dem gesetzten und Gewohnheitsrecht als in der Gemeinschaft normativ geltendes Recht anzuerkennen ist	70
5. Die Ermittlung der Rechtsprinzipien des Europäischen Gemeinschaftsrechts	72
a) Untersuchung des geschriebenen Gemeinschaftsrechts daraufhin, ob sie (explizit oder implizit) Eingang in es gefunden haben	73
b) Prüfung, ob Geltungsanspruch kraft der materialen Richtigkeit ihres rechtsgedanklichen Gehalts	73
aa) Unbrauchbarkeit des der Korrespondenztheorie entsprechenden Richtigkeitskriteriums der Übereinstimmung mit einem an sich und ideal seienden, absolut gültigen Naturrecht	74
bb) Unbrauchbarkeit des der »einfachen« Konsenstheorie entsprechenden Richtigkeitskriteriums der in einer Gemeinschaft faktisch herrschenden Rechtsanschauungen	75
cc) Maßgeblichkeit des der Habermas'schen Konsensus- bzw. Diskurstheorie entsprechenden Richtigkeitskriteriums einer auf rationaler juristischer Begründbarkeit beruhenden Zustimmungsfähigkeit	76

(1.)	Rechtsvergleichende Umschau zum Zwecke der Gewinnung prima facie - richtiger Normhypothesen sowie für bzw. gegen sie sprechender Argumentationsgesichtspunkte (empirische Stufe)	78
(2.)	Rationales juristisches Argumentationsverfahren (normativ - wertende Stufe)	81
6.	Die Ermittlung der durch gemeinschaftsrechtsimmanente Rechtsprinzipien geforderten Rechtsregeln	83
a)	Untersuchung des geschriebenen Gemeinschaftsrechts daraufhin, ob sich aus ihm die hierfür benötigten Wertungsmaßstäbe gewinnen lassen	84
b) aa)	Rechtsvergleichende Umschau zwecks Gewinnung prima facie - richtiger Normhypothesen sowie für bzw. gegen sie sprechender Argumentationsgesichtspunkte (empirische Stufe)	85
bb)	Rationales juristisches Argumentationsverfahren (normativ-wertende Stufe)	85
7.	Schlußbetrachtung	87
V.	Die Haftung der Mitgliedstaaten der EG für grenzüberschreitende Umweltschädigungen infolge gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens	89
1.	Das Bestehen dieser Haftung	89
a)	Das Unrechtshaftungsprinzip als dem Gemeinschaftsrecht immanentes Rechtsprinzip	89

	Seite
b) Das Unrechtshaftungsprinzip als Prinzip material richtigen rechtsgedanklichen Gehalts	90
c) Das Gefordertsein einer Rechtsregel, derzufolge die Mitgliedstaaten der EG einander zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, der durch gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten verursacht worden ist, durch das Unrechtshaftungsprinzip	90
2. Der Umfang dieser Haftung	97
3. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs	100
VI. Die Haftung der Mitgliedstaaten der EG für grenzüberschreitende Umweltschädigungen infolge der Zulassung des Betriebs umweltgefährlicher Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet bzw. infolge der Zulassung von ihrem Hoheitsgebiet ausgehender grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle	103
1. Das Bestehen dieser Haftung	103
a) Das Gefährdungshaftungsprinzip als dem Gemeinschaftsrecht immanentes Rechtsprinzip	104
b) Das Gefährdungshaftungsprinzip als Prinzip material richtigen rechtsgedanklichen Gehalts	105

	Seite
c) Das Gefordertsein einer Rechtsregel, derzufolge die Mitgliedstaaten der EG einander zum Ersatz der Umweltschäden verpflichtet sind, die durch die Zulassung des Betriebs umweltgefährlicher Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet bzw. durch die Zulassung von ihrem Hoheitsgebiet ausgehender grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle verursacht wurden, durch das Gefährdungshaftungsprinzip	106
aa) Anerkennung des Verursacherprinzips als Prinzip der Zurechnung der Kosten zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltbelastungen (Art. 130 r II EWG-Vertrag)	106
bb) Produkthaftungs-RL des Rates vom 25. Juli 1985 in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsprinzip (argumentum a fortiori)	109
cc) Keine entgegenstehenden Gründe der Rechtssicherheit	110
dd) Keine Anhaltspunkte für mangelnden Verantwortlichkeitswillen der Mitgliedstaaten der EG bzw. rechtliche Unbeachtlichkeit eines solchen	114
ee) Ergebnis	114
2. Zur Frage der Anerkennung der »höheren Gewalt« als Haftungsausschlußgrund	116
3. Der Umfang dieser Haftung	118
4. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs	121

	Seite
VII. Zusammenfassung und Schluß	123
Literaturverzeichnis	141
Sachregister	157